

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 14.12.2010

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), der §§ 2 Abs. 1 und 3a des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300), und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 21.12.1994, hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 19.01.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Oldenburg zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Zur öffentlichen Einrichtung gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen im Eigentum des Landkreises stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten betriebene Anlagen und Einrichtungen, deren sich der Landkreis bedient. Wesentliche Teile der öffentlichen Einrichtung sind:

- Hausmülldeponie in Bargloy (stillgelegt)
- Hausmülldeponie des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland in Mansie einschl. mechanischer Vorbehandlung
- Müllumschlagstation in Neerstedt
- Wertstoffhöfe in Bargloy, Ganderkesee, Hude, Neerstedt und Wardenburg
- Problemstoffsammelstellen in Ganderkesee, Neerstedt und Wardenburg
- die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, wie die biologische Abfallbehandlungsanlage des Landkreises Aurich in Großefehn, sowie den stoffstromspezifischen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen in Bremen und Wiefels und das Kompostwerk in Ganderkesee
- sowie aller zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Abfallentsorgung mittels zugelassener Behälter

(1) Von jedem Anschlusspflichtigen wird neben der Gebühr nach Abs. 2 eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 50,40 Euro erhoben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten, wird die Grundgebühr auch für jede zusätzliche Wohneinheit erhoben. Gleiches gilt für Erwerbszwecken dienende Räumlichkeiten, die eine in sich geschlossene Einheit bilden.

Das gleiche gilt auch im Falle gemeinsamer Behälternutzung durch mehrere Anschlusspflichtige.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, der Biotonnen und der Papierabfalltonnen, die auf den an die

Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Zahl der Abfuhr bemessen.

Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	60,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	90,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	180,00 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.2 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	30,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	45,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	90,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Abfuhr	
1.3 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	15,00 Euro
bei 8-wöchentlicher Abfuhr	
1.4 Restabfallbehälter (Müllgroßraumbehälter) mit 1.100 l Füllraum	
bei wöchentlicher Abfuhr	1490,40 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr	745,20 Euro
1.5 Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum	37,20 Euro
Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	55,80 Euro
Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	111,60 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.6 Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum	
bei 4-wöchentlicher Abfuhr	z. Z. gebührenfrei
bei 8-wöchentlicher Abfuhr	z. Z. gebührenfrei

(3) Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten beträgt die Gebühr, soweit nicht einzelne Restabfallbehälter vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden 87,60 Euro

Ansonsten gilt Abs. 2.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 Euro

(5) Eine Sperrmüllabfuhr (maximal 3 m³) pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabfuhr (max. 3 m³) beträgt 38,00 Euro

(6) Die Gebühr für jeden Tausch von Restabfall- oder

Bioabfalltonnen in andere Größen beträgt

15,00 Euro.

(7) Die Entsorgung von Kleinmengen besonders gefährlicher Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig. Die Kosten für die Abfuhr und Beseitigung der einzelnen Abfallarten werden von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Beseitigungskosten richten sich hierbei nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS). Die Abfuhrkosten werden nach dem Aufwand berechnet.

§ 3 Gebührensatz für die Selbstanlieferung zur Müllumschlagstation

(1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zur Müllumschlagstation beträgt für

1. Hausmüll	180,00 Euro
2. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	180,00 Euro
3. Gewerbeabfall -heizwertreich-	250,00 Euro
4. Sperrmüll	180,00 Euro
5. Verpackungsabfälle, Silofolien	238,00 Euro
6. Bauschutt, rein, Durchmesser < 0,50 m; Straßenaufbruch	25,00 Euro
7. Bauschutt, verunreinigt	100,00 Euro
8. Baustellenabfälle	190,00 Euro
9. Bodenaushub	20,00 Euro
10. Altholz entspr. Altholzkategorie A I – A III der AltholzV	52,00 Euro
11. Altholz entspr. Altholzkategorie A IV der AltholzV	180,00 Euro
12. sonstige Abfälle	238,00 Euro

je angelieferte Gewichtstonne. Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20 % der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kleinanlieferungen bis zu 1 m³. In diesen Fällen beträgt die Gebühr

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,25 m ³	5,00 Euro
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 bis zu 0,50 m ³	10,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 bis zu 1 m ³	20,00 Euro

für Kleinanlieferungen bis 1 m³ privater Anlieferer von Asbestzementabfällen aus Haushaltungen beträgt die Gebühr

105,00 Euro

je angelieferte Gewichtstonne. Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20 % der vorbezeichneten Gebühr je Gewichtstonne.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll bis zu einer Menge von 3 m³ bei Abgabe der Anforderungskarte für die jährliche gebührenfreie Sperrmüllabfuhr gebührenfrei. Bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 3,0 m³ wird für die Gesamtmenge die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann. In diesem Fall beträgt die Gebühr für

- | | |
|--|------------|
| 1. sortenreinen Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub | 10,00 Euro |
| 2. die übrigen in Abs. 1 aufgeführten Abfallarten | 85,00 Euro |

je Kubikmeter.

(5) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Müllumschlagstation beträgt

- | | |
|--|------------|
| 1. Pkw-Altreifen | |
| a) mit Felge | 10,00 Euro |
| b) ohne Felge | 5,00 Euro |
| 2. Lkw-Altreifen | |
| a) mit Felge | 40,00 Euro |
| b) ohne Felge | 20,00 Euro |
| 3. Großreifen (Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) | 62,50 Euro |

je Stück.

(6) Die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg ist gebührenfrei.

§ 4 Selbstanlieferung zum Kompostwerk in Ganderkesee

Bei Selbstanlieferung zum Kompostwerk ist die Entsorgung kompostierbarer Abfälle für den Anlieferer kostenpflichtig. Die Kosten für die Annahme, Behandlung und Verwertung der Abfälle werden von dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen dem Anlieferer direkt in Rechnung gestellt. Die Kosten werden nach dem Aufwand berechnet.

§ 5 **Gebührensatz für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für

1. Bauschutt, Sperrmüll, Styropor (so weit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,25 m ³	5,00 Euro
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 bis zu 0,50 m ³	10,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 bis zu 1 m ³	20,00 Euro

2. Altreifen

a) Pkw-Altreifen je Stück mit Felge	10,00 Euro
b) Pkw-Altreifen je Stück ohne Felge	5,00 Euro
c) Lkw-Altreifen je Stück mit Felge	40,00 Euro
d) Lkw-Altreifen je Stück ohne Felge	20,00 Euro
e) Großreifen (Durchmesser 1,2 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) je Stück	62,50 Euro

(2) Die Selbstanlieferung der übrigen in § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg aufgeführten Abfallarten ist gebührenfrei.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist die Selbstanlieferung von Sperrgut bei Abgabe der Anforderungskarte für die jährliche gebührenfreie Sperrmüllabfuhr gebührenfrei.

§ 6 **Einschränkungen der Abfuhr**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 6 ist der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer steht der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Auf Campingplätzen tritt an die Stelle der o.g. Person der Betreiber des Campingplatzes.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(3) Schuldner der Gebühr nach § 2 Abs. 4 ist der Erwerber der Müllsäcke.

(4) Schuldner der Gebühr nach § 2 Abs. 5 ist der Erwerber der Sperrmüllanforderungskarte.

(5) Schuldner der Gebühr nach §§ 3 und 5 ist der Anlieferer des Abfalls.

(6) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Ist die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern zugelassen, so haften die daran beteiligten Anschlusspflichtigen als Gesamtschuldner.

(7) Schuldner ist bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 7 der Abfallerzeuger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 4 der Anlieferer.

§ 8 Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 1 Satz 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung entfällt.

(3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gem. Abs. 1 oder 2 während des laufenden Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(4) Änderungen der für die Bemessung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 maßgebenden Umstände werden mit Wirkung vom 1. Tage des auf ihren Eintritt folgenden Monats berücksichtigt.

(5) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 4 entsteht mit dem Erwerb der Müllsäcke.

(6) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem Erwerb der Sperrmüllanforderungskarte.

(7) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 6 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehälter.

(8) Die Kostenpflicht gem. § 2 Abs. 7 und § 4 entsteht mit der Übergabe der Abfälle an das Entsorgungsunternehmen.

(9) Die Gebührenpflicht nach den §§ 3 und 5 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 wird für jedes Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) namens und im Auftrag des Landkreises von den Gemeinden / Samtgemeinde durch Gebührenbescheid, der mit einem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und eingezogen. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und 5 wird mit dem Erwerb fällig und namens und im Auftrag des Landkreises Oldenburg von den Gemeinden / Samtgemeinde festgesetzt und eingezogen.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 wird mit dem Behältertausch fällig und von den Gemeinden / Samtgemeinde namens und im Auftrag des Landkreises Oldenburg festgesetzt und eingezogen.

(4) Die Gebühr nach den §§ 3 und 5 wird mit der Anlieferung fällig und von dem jeweils Beauftragten des Landkreises Oldenburg festgesetzt und eingezogen. Die Gebühren sind nach der Festsetzung beim Inkassobediensteten in bar (bzw. ec-cash) zu entrichten. In Ausnahmefällen kann eine Rechnungslegung erfolgen.

(5) Die Entscheidung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung treffen die Gemeinden / Samtgemeinde namens und im Auftrag des Landkreises Oldenburg.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Den Gemeinden / Samtgemeinden ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenschuldners anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner nach § 7 Abs. 1 verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenschuldner die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde / Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

(2) Die Gebührenschuldner nach § 7 Abs. 1 haben den Gemeinden / Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft über die aktuelle Anzahl der Wohneinheiten und Erwerbszwecken dienenden Einheiten auf ihren Grundstücken zu erteilen. Sie haben innerhalb eines Monats den Gemeinden / Samtgemeinde jede Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Erwerbszwecken dienenden Einheiten auf ihren Grundstücken anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Anzeigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder verlangte Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.95 in Kraft, § 2 Abs. 4 bis 7 und §§ 3 bis 5 abweichend davon am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung (Es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Satzung). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.93, außer Kraft.